A 11564

Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023 | Ausgegeben in Schwerin am 11. Oktober | Nr. 21

Tag | INHALT | Seite

5.10.2023 **Erstes Gesetz zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes**
Ändert Gesetz vom 7. Juni 2006
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 401 - 2 734

22.8.2023 Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Leopoldshagen
(Wasserschutzgebietsverordnung Leopoldshagen – WSGVO Leopoldshagen)
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 753 - 2 - 108 736

1.9.2023 Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes
(Gewerbekostenverordnung – GewKostVO M-V)
GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 167 744

26.9.2023 Landesverordnung zur Änderung der Gesundheitsberufe-Zuständigkeitslandesverordnung und zur Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung sowie zur Änderung der Landesprüfungsamt-Zuständigkeitslandesverordnung
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 114 751

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

13.9.2023 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen 754

25.9.2023 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen
(Inklusive Lerngruppenverordnung – ILGVO M-V) 754

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesstiftungsgesetzes*

Vom 5. Oktober 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesstiftungsgesetzes

Das Landesstiftungsgesetz vom 7. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 366), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2012 (GVOBl. M-V S. 502, 503) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nach ihrer Satzung ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Stiftungsbehörde

Zuständige Stiftungsbehörde für

1. die Anerkennung der Stiftung nach § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
2. die Ergänzung des Stiftungsgeschäftes um die Satzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen nach § 81 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
3. Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c des Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. die Genehmigung oder Vornahme von Satzungsänderungen nach § 85a des Bürgerlichen Gesetzbuches,
5. die Genehmigung der Zulegung und der Zusammenlegung nach §§ 86b bis 86f des Bürgerlichen Gesetzbuches,
6. die Genehmigung der Auflösung nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
7. die Aufhebung nach § 87a des Bürgerlichen Gesetzbuches,
8. die Stiftungsaufsicht nach den §§ 4 bis 7

ist das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium. Für kommunale Stiftungen bestimmt sich die Zuständigkeit nach § 10 Absatz 3 und für kirchliche Stiftungen nach § 11.“

3. § 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für das Stiftungswesen zuständige Ministerium führt ein allgemein einsehbares Verzeichnis mit den Angaben der Stiftungsbehörden zum Namen, zum wesentlichen Zweck, zum Sitz, zur Anschrift und zum Datum der Anerkennung der Stiftungen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde

1. unverzüglich ihre Anschrift, die Zusammensetzung der Organe und die Vertretungsbefugnis sowie jede Änderung anzuzeigen,
2. innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorlegen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Stiftungsbehörde hat die Jahresabrechnung zu prüfen. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn auf Grund vorangegangener Prüfungen eine umfassende Prüfung nicht erforderlich erscheint. Die Stiftungsbehörde kann bei Stiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleichbleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Prüfung der Jahresabrechnungen für mehrere Jahre zusammenfassen. Sie kann für höchstens drei Jahre von einer Vorlage der Unterlagen durch die Stiftung nach Absatz 2 Nummer 2 sowie einer Prüfung der Jahresabrechnungen nach Satz 1 absehen, wenn die Prüfung der Jahresabrechnungen in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen ergeben hat. Ergibt auch die anschließende Rechnungsprüfung keine Beanstandung, findet Satz 4 entsprechende Anwendung. § 12 Absatz 1 Nummer 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.“

c) Der bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatznummerierung (1) wird gestrichen.

6. § 8 wird aufgehoben.

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In den Fällen des § 2 Nummer 1 bis 7 entscheidet die Stiftungsbehörde im Benehmen mit der nach der Kommunalver-

* Ändert Gesetz vom 7. Juni 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 401 - 2

fassung zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Darüber hinaus ist die nach der Kommunalverfassung zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zuständig für die Aufsicht gemäß §§ 4 bis 7.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Kirchliche Stiftung

„(1) Die kirchliche Stiftung ist eine Stiftung, die nach ihrem Zweck überwiegend kirchlichen Aufgaben gewidmet ist, und

1. in der Stiftungssatzung der kirchlichen Aufsicht unterstellt ist,
2. organisatorisch mit einer Kirche verbunden ist oder
3. ihren Zweck nur sinnvoll in Verbindung mit einer Kirche erfüllen kann.

Die Anerkennung einer Stiftung gemäß § 80 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der nach Kirchenrecht zuständigen Kirchenbehörde.

(2) Die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 2 Nummer 2 bis 5 liegt bei der nach kirchlichem Recht zuständigen Kirchenbehörde.

(3) An die Stelle der Rechtsaufsicht nach den §§ 4 bis 7 tritt die Aufsicht nach kirchlichem Recht durch die zuständige Kirchenbehörde.

(4) Die Entscheidungen nach § 2 Nummer 6 und 7 sind im Einvernehmen mit der nach Kirchenrecht zuständigen Behörde zu treffen.

(5) Bei Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die jeweilige Kirche, wenn die Stiftungssatzung oder das Kirchenrecht nicht eine andere Regelung vorsieht.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Stiftungen unter Aufsicht der sonstigen Religionsgesellschaften und der weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. Oktober 2023

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Leopoldshagen (Wasserschutzgebietsverordnung Leopoldshagen – WSGVO Leopoldshagen)

Vom 22. August 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 753 - 2 - 108

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 sowie § 52 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, und aufgrund des § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt:

§ 1
Erklärung zum Wasserschutzgebiet

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leopoldshagen zugunsten des Trägers der Wasserversorgung (Begünstigter), derzeit der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde, das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

Zone I Fassungsbereiche,
Zone II engere Schutzzone,
Zone III weitere Schutzzone.

(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sowie der einzelnen Schutzzonen sind in der als Anlage 1 veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Schutzzonen sind weiterhin in der hier nicht veröffentlichten topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 sowie in der hier nicht veröffentlichten Liegenschaftskarte, die aus einem Blatt im Maßstab 1 : 2 500 und einem Blatt im Maßstab 1 : 5 000 besteht, dargestellt. Für die genaue Grenzziehung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend. Die Karten nach Satz 2 sind gleichfalls Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Wasserbehörde archiviert. Ausfertigungen der Karten sind bei dem **Anl. 1**

1. Amt Am Stettiner Haff
   Die Amtsvorsteherin
   Stettiner Straße 1
   17367 Eggesin,

2. Amt Anklam-Land
   Der Amtsvorsteher
   Rebelower Damm 2
   17392 Spantekow,

3. Landkreis Vorpommern-Greifswald
   Der Landrat
   Untere Wasserbehörde
   An der Kürassierkaserne 9
   17309 Pasewalk und

4. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
   Badenstraße 18
   18439 Stralsund

hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jeder Person kostenlos eingesehen werden. Darüber hinaus können die Karten in digitaler Form im Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter der Internetadresse http://www.umweltkarten.mv-regierung.de eingesehen und heruntergeladen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Wasserschutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Vom Begünstigten sind die Fassungsbereiche durch eine Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Die engere Schutzzone sowie die weitere Schutzzone sind durch entsprechende Hinweisschilder mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet“ ausreichend zu kennzeichnen.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen in den Zonen I bis III ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung. **Anl. 2**

(2) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 1.2 gelten nicht für Handlungen, die im Zuge der Verkehrssicherungspflicht oder der Abwehr einer Waldgefährdung notwendig sind.

(3) Die Verbote der Anlage 2 Nummer 5.3, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Begünstigten.

(4) Das Verbot der Anlage 2 Nummer 7 gilt nicht für Handlungen von Beauftragten der Behörden zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben.

§ 4
Bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des § 3 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden oder für welche vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine bestandskräftige

Baugenehmigung oder andere Zulassung erwirkt wurde. Bei anzeigepflichtigen oder genehmigungsfrei gestellten baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen oder Einrichtungen müssen die Anzeige oder die erforderlichen Unterlagen bei der dafür zuständigen Behörde bereits vorliegen.

(2) Die untere Wasserbehörde kann die Beseitigung oder Änderung von baulichen Anlagen, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1 anordnen, soweit Verbote und Beschränkungen nach § 3 für diese Anlagen und Einrichtungen bestehen und die Beseitigungsanordnung zur Gewährleistung des Schutzziels gemäß § 1 erforderlich ist.

(3) Für Anordnungen nach Absatz 2 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes Entschädigung zu leisten. Eine Entschädigungspflicht besteht nicht, wenn die Anordnung auch ohne Festsetzung des Wasserschutzgebietes durchzuführen oder zu dulden ist.

§ 5
Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Maßnahmen der unteren Wasserbehörde oder deren Beauftragten zu dulden und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens getroffen werden,

2. bestehende bauliche Anlagen, sonstige Anlagen und Einrichtungen daraufhin überprüft werden, ob die Verbote und Nutzungsbeschränkungen sowie getroffene Anordnungen und erteilte Auflagen beachtet und eingehalten werden,

3. Proben von den zum Einsatz bestimmten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Boden-, Vegetations- und Wasserproben genommen werden und

4. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotszeichen aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(2) Gleiches gilt, wenn Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 im Rahmen der Selbstüberwachung durch den Begünstigten wahrgenommen werden.

§ 6
Befreiung

Bei Entscheidungen der unteren Wasserbehörde zu beantragten Befreiungen von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 3 bis 5 sind § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend anwendbar. Ist gleichzeitig über die Erteilung einer Baugenehmigung zu entscheiden, ist § 113a Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt,

2. einer Anordnung aufgrund des § 4 Absatz 2 nicht oder nur teilweise nachkommt oder

3. einer Duldungspflicht nach § 5 zuwiderhandelt,

sofern keine Befreiung nach § 6 erteilt worden ist.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. August 2023

Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus

■ Brunnen

Wasserschutzzonen

Zone I Fassungsbereiche

Zone II engere Schutzzone II

Zone III weitere Schutzzone III

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)

zur

Wasserschutzgebietsverordnung Leopoldshagen

vom 22. August 2023

Übersichtskarte

Maßstab: 1 : 20 000

Kartengrundlage: GeoBasis-DE/M-V 2022/Topographische Karte ADV-DTK 25

Anlage 2
(zu § 3)

Katalog der Verbote und Nutzungsbeschränkungen

Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1 bei forstwirtschaftlichen Nutzungen

<table>
<tr><td>1.1 Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 15 LWaldG[1]</td><td colspan="3">verboten</td></tr>
<tr><td rowspan="2">1.2 Bewirtschaftung des Waldes:
Bestockung, Kulturpflege, Läuterung, Durchforstung, standortgerechte Verjüngung, Erstaufforstung, Waldrandgestaltung</td><td rowspan="2">verboten</td><td colspan="2">erlaubt unter Gewährleistung von § 12 LWaldG und unter Zuhilfenahme folgender Handlungsempfehlungen:
Maßnahmekonzept Wald M-V[2], Heft A1[3], Heft A2[4] sowie Erlass naturnahe Forstwirtschaft M-V[5]</td></tr>
<tr><td>verboten
für das Verbrennen von Schlagabraum</td><td>erlaubt</td></tr>
<tr><td>1.3 Kahlschläge und kahlhiebsgleiche Maßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 50 % des Waldbodens oder Freiflächen größer als 20.000 m² erzeugen</td><td>verboten</td><td colspan="2">verboten, ausgenommen zum Umbau in strukturreiche Dauermischwälder oder Verjüngung des Baumbestandes gemäß § 13 und 14 LWaldG
erlaubt zur Revitalisierung von in § 2 Absatz 2 LWaldG definierten Waldflächen</td></tr>
<tr><td>1.4 Forstnebennutzungen</td><td>verboten</td><td colspan="2">verboten
• Anlegung oder Erweiterung von Weihnachtsbaumplantagen und Schmuckreisigkulturen
• Abbau von Bodenbestandteilen
• Auffüllungen (Deponien)
• gärtnerische oder militärische Nutzung
• Motorsportveranstaltungen
• Camping aller Art
erlaubt
Forstnebennutzungen mit Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde sowie die zuständige Forstbehörde</td></tr>
<tr><td>1.5 Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit Bodentechnik oder aus Luftfahrzeugen</td><td>verboten</td><td colspan="2">erlaubt
• für Pflanzenschutzmittel gemäß PflSchAnwV[6] im Fall biotischer Kalamitäten, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Abwendung von Schäden ausgenutzt wurden und trotzdem erhebliche Schäden zu erwarten sind
• manuelle Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gemäß PflSchAnwV zur Reduzierung der Begleitvegetation zu Verjüngungszwecken
Die Maßnahme ist der unteren Wasserbehörde vorher anzuzeigen</td></tr>
</table>

[1] Landeswaldgesetz
[2] Maßnahmenkonzept zur Anpassung der Wälder Mecklenburg-Vorpommern an den Klimawandel (LINK: Broschüre_Klimawandel_Spalten.qxd (mvnet.de))
[3] Landesforst: Ziele und Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (LINK: Naturnahe Forstwirtschaft – Wald-MV)
[4] Richtlinien zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (LINK: Naturnahe Forstwirtschaft – Wald-MV)
[5] Erlass zur Umsetzung von Zielen und Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (LINK Naturnahe Forstwirtschaft – Wald-MV)
[6] Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1.6 Düngung, Kalkung	**verboten**		**erlaubt** standortangepasste Düngung und Kalkung gemäß DüMV[7] bei stark degradierten Böden und geschädigten Beständen nach Anzeige bei der unteren Wasserbehörde
1.7 Anwendung von Pflanzenasche	**verboten**		**erlaubt** gemäß KrWG[8] i.V.m. DüMV nach Anzeige bei der unteren Wasserbehörde
1.8 Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten im Forstbetrieb	**verboten**	**erlaubt** • Einsatz von Nutzfahrzeugen, Maschinen und Geräten in technisch einwandfreiem Zustand und mit angepassten Radlasten • Betrieb von Motorsägen nur mit Alkylatbenzin, ausschließlich Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und Hydraulikflüssigkeiten • Anwendung umweltschonender Maschinen und Verfahren gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 9 LWaldG sowie KrWG und Ziffer 13 des Erlasses naturnahe Forstwirtschaft M-V	
1.9 Errichtung von Forstbetriebsgebäuden	**verboten**		**erlaubt** nach Genehmigung durch die zuständige Forstbehörde unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde
1.10 Errichtung oder Änderung von Dränageanlagen	**verboten**	**verboten**, ausgenommen Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen	

2 bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1 Errichtung oder Erweiterung von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe gemäß RohrFLtgV[9]	**verboten**	
2.2 Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 62 WHG[10] und von Pflanzenschutzmitteln	**verboten**	**verboten**, ausgenommen das notwendige Befüllen von Pflanzenschutzmittel-Spritzen am Feldrand an geeigneter Stelle
2.3 Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	**verboten**	

[7] Düngemittelverordnung
[8] Kreislaufwirtschaftsgesetz
[9] Rohrfernleitungsverordnung
[10] Wasserhaushaltsgesetz

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungsbereich	**in der engeren Schutzzone**	**in der weiteren Schutzzone**
entspricht Zone	I	II	III

3 bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

<table>
<tr><td>3.1 Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen</td><td>verboten</td><td colspan="2">verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender und die Errichtung neuer Abwasserbehandlungsanlagen mit Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde</td></tr>
<tr><td>3.2 Errichtung oder Erweiterung von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken</td><td colspan="2">verboten</td><td>verboten, ausgenommen Anlagen mit wasserrechtlicher Erlaubnis, die mindestens alle fünf Jahre durch Inspektion auf Schäden überprüft werden</td></tr>
<tr><td>3.3 Errichtung oder Erweiterung von Trockenaborten und Abwassersammelgruben</td><td colspan="2">verboten</td><td>verboten, ausgenommen die Erweiterung bestehender bauaufsichtlich zugelassener Sammelbehälter für häusliches und vergleichbares Abwasser nach dem Stand der Technik mit turnusmäßigem Dichtigkeitsnachweis (fünf Jahre)</td></tr>
<tr><td>3.4 Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG</td><td colspan="3">verboten</td></tr>
<tr><td>3.5 Ausbringung von Abwasser gemäß § 54 Absatz 1 WHG und von unbehandeltem Inhalt von Trockenaborten</td><td colspan="3">verboten</td></tr>
<tr><td>3.6 Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG sowie Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG</td><td colspan="3">verboten</td></tr>
<tr><td>3.7 Einleiten von Schmutzwasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WHG in ein Oberflächengewässer</td><td colspan="3">verboten</td></tr>
</table>

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungsbereich	**in der engeren Schutzzone**	**in der weiteren Schutzzone**
entspricht Zone	I	II	III

4 bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung

4.1 Errichtung oder Erweiterung von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen	**verboten**	**verboten**, ausgenommen unbefestigte öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des Niederschlagswassers	**erlaubt**, wenn die Regeln der RiStWag[11] angewendet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
4.2 Errichtung oder Erweiterung von Eisenbahnanlagen	**verboten**		
4.3 Verwertung von auslaug- oder auswaschbaren Materialien (z.B. Boden, Schlacke, pechhaltiger Straßenaufbruch u.Ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau	**verboten**		
4.4 Errichtung oder Erweiterung von Flugplätzen einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen	**verboten**		
4.5 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern	**verboten**		**erlaubt** unter Beachtung der Nummern 1.2 bis 1.5, 1.10 und 2.2

5 bei Bergbau und sonstigen Bodeneingriffen

5.1 Bergbau einschließlich Bohrlochbergbau (z.B. Erdöl-, Erdgas- und Solegewinnung)	**verboten**

[11] Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, eingeführt durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Anlage 2
(zu § 3)

	im Fassungsbereich	**in der engeren Schutzzone**	**in der weiteren Schutzzone**
entspricht Zone	I	II	III

5.2 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche ohne Anschnitt des Grundwassers	**verboten**	**verboten,** ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der unter Nummern 1.1 bis 1.5 und 1.10 aufgeführten forstwirtschaftlichen Nutzung	
5.3 Durchführung von Bohrungen	**verboten**		**verboten**, ausgenommen • Baugrunduntersuchungen und Grundwassermessstellen zu Überwachungszwecken • das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung • Grundwassermessstellenbau zu Überwachungszwecken sowie • Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz
5.4 Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren	**verboten**		
5.5 Sprengungen	**verboten**		

6 bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 LBauO M-V[12] oder wesentliche Änderung deren Nutzung	**verboten**	**verboten**, ausgenommen bestehende Anlagen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung **erlaubt** sind Jagdstände ohne metall- oder teerhaltige Dächer
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	**verboten**	

7 bei Betreten und Befahren

Betreten	**verboten**	**verboten,** ausgenommen Nutzungen gemäß § 28 LWaldG

[12] Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung – GewKostVO M-V)

Vom 1. September 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013 - 1 - 167

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

Für Amtshandlungen beim Vollzug der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606, 2630) geändert worden ist, und des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422) geändert worden ist, werden Gebühren erhoben.

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

Anlage

§ 2
Auslagen

Auslagen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes sind mit Ausnahme der dort in Nummer 1 aufgeführten Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

§ 3
Ermäßigung von Gebühren

Bei den Tarifstellen 103, 104, 106, 108, 109, 110.1, 111.1, 112, 119 und 200 ist in Fällen eines eingeschränkten Verwaltungsaufwandes (zum Beispiel Rechtsformwechsel) die Gebühr angemessen zu ermäßigen.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gewerbekostenverordnung vom 11. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 606) außer Kraft.

Schwerin, den 1. September 2023

Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer

Anlage
(zu § 1)

Tarif-stelle	Rechtsgrundlage	Amtshandlung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro
I	**Gewerbeordnung (GewO)**		
100		Prüfung und Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige zu einem Gewerbe	
100.1	§ 14 Absatz 1 Satz 1 GewO	Gewerbeanmeldung	32
100.2	§ 14 Absatz 1 Satz 2 GewO	Gewerbeummeldung Gewerbeabmeldung	27 gebührenfrei
100.3	§ 14 Absatz 1 Satz 1, 2 GewO	Erstellung einer Zweitschrift über die Gewerbean-, die -um und -abmeldung oder der Ausdruck einer nach Datenschutz-Grundverordnung korrigierten Gewerbeanzeige	11
101		Gewerberegisterauskunft	
101.1	§ 14 Absatz 5 Satz 2 GewO	Übermittlung der Grunddaten (Name, betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden) gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 GewO je Person oder Betriebsstätte	11
101.2	§ 14 Absatz 7 GewO	Erweiterte Auskunftserteilung von Daten, die der Zweckbindung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 unterliegen, je Person oder Betriebsstätte	11 bis 32
102	§ 15 Absatz 2 GewO	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes	83 bis 465
103	§ 33a Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen	148 bis 740
104	§ 33c Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten	148 bis 844
105	§ 33c Absatz 3 Satz 1 GewO	Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes	

Tarif-stelle	Rechtsgrundlage	Amtshandlung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro
105.1		für Betriebe im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist (SpielV)	32 bis 254
105.2		für Betriebe im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist (SpielV)	64 bis 445
106	§ 33d Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	74 bis 596
107	§ 33d Absatz 4 und 5 GewO	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	38 bis 112
108	§ 33i Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	174 bis 1.872
109	§ 34 Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts	167 bis 715
110		Bewachungsgewerbe	
110.1	§ 34a Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	103 bis 1.300
110.2.1	§ 34a Absatz 1a Satz 3 GewO	Erstmalige Überprüfung der Zuverlässigkeit von Bewachungspersonal gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	26 bis 382

Tarif-stelle	Rechtsgrundlage	Amtshandlung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro
110.2.2	§ 34a Absatz 1 Satz 10, § 34a Absatz 1a Satz 7 GewO	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden sowie von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen/von Wachpersonal als Regelüberprüfung nach 5 Jahren	26 bis 382
110.3	§ 34a Absatz 1a Satz 5, 6 GewO	Erweiterung der bestehenden Zuverlässigkeit bei Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	22 bis 64
110.4	§ 34a Absatz 4 GewO	Untersagung der Beschäftigung von Wachpersonen	32 bis 509
111		Versteigerergewerbe	
111.1	§ 34b Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	103 bis 715
111.2		Zulassung von Ausnahmen von	
111.2.1	§ 3 Absatz 1 der Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 642) geändert worden ist (VerstV)	der Verkürzung der Frist für die Anzeige einer Versteigerung	38
111.2.2	§ 4 Satz 2 VerstV	der Vorschrift, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben	38
111.2.3	§ 6 Absatz 1 Satz 2 VerstV	dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	74
111.3	§ 9 VerstV	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	74 bis 372
112	§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer oder Wohnimmobilienverwalter	206 bis 770
113	§ 35 Absatz 1 GewO	Untersagung der Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit, ganz oder teilweise	206 bis 1.301

Tarif-stelle	Rechtsgrundlage	Amtshandlung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro
114	§ 35 Absatz 2 GewO	Gestattung der Fortführung des Gewerbes durch Stellvertretung	38 bis 372
115	§ 35 Absatz 6 Satz 1 GewO	Wiedergestattung eines Gewerbes	167 bis 696
116	§ 46 Absatz 3 GewO	Fortführung eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden ohne eine nach § 45 befähigte Stellvertretung	21 bis 191
117	§ 49 Absatz 3 GewO	Verlängerung der Fristen zum Erlöschen der Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i GewO auf Antrag des Gewerbetreibenden	36 bis 569
118	§ 33a Absatz 1 Satz 3, § 33c Absatz 1 Satz 3, § 33d Absatz 1 Satz 2, § 33i Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 2, § 34a Absatz 1 Satz 2, § 34b Absatz 3, § 34c Absatz 1 Satz 2 GewO	Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen	15 bis 521
119	§ 55 Absatz 2 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Reisegewerbes (Reisegewerbekarte)	64 bis 414
120	§ 55 Absatz 3 GewO	Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen	22 bis 127
121	§ 55a Absatz 1 Nummer 1 GewO	Erteilung einer Erlaubnis zum gelegentlichen Feilbieten von Waren	22 bis 127
122	§ 55a Absatz 2 GewO	Zulassung einer Ausnahme von den Erfordernissen einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen	22 bis 64
123	§ 55b Absatz 2 GewO	Ausstellung einer Gewerbelegitimationskarte	38 bis 149
124	§ 55c GewO	Entgegennahme der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit und Ausstellung der Empfangsbescheinigung	32

Tarif-stelle	Rechtsgrundlage	Amtshandlung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro
125	§ 55e Absatz 2 GewO	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen	38 bis 74
126	§ 56 Absatz 2 Satz 3 GewO	Erteilung einer Ausnahme für das Feilhalten von im Reisegewerbe verbotenen Waren	15 bis 149
127	§ 56a Absatz 7 GewO	Untersagung des Wanderlagers	32 bis 424
128	§ 59 GewO	Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten	112 bis 596
129	§ 60a Absatz 2 Satz 2 GewO	Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne § 33d Absatz 1 Satz 1 im Reisegewerbe	38 bis 149
130	§ 60a Absatz 3 GewO	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	38 bis 149
131	§ 60c Absatz 2 GewO	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	32
132	§ 60d GewO	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	32 bis 254
133	§ 69 Absatz 1 GewO	Festsetzung einer Veranstaltung	72 bis 2.374
134	§ 69a Absatz 2 GewO	Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zur Festsetzung einer Veranstaltung	32 bis 254
135	§ 69b Absatz 2 GewO	Rücknahme und Widerruf der Festsetzung einer Veranstaltung gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	36 bis 1.138
136	§ 69b Absatz 3 GewO	Änderung und Aufhebung der Festsetzung einer Veranstaltung	52 bis 1.138
137	§ 70a GewO	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	38 bis 298

Tarif-stelle	Rechtsgrundlage	Amtshandlung (Gebührentatbestand)	Gebühr in Euro
II	**Gaststättengesetz (GastG)**		
200	§ 2 Absatz 1 GastG	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	68 bis 1.441
201	§ 3 Absatz 1 GastG	Änderung der Betriebsart oder der Räume	68 bis 1.120
202	§ 3 Absatz 2 GastG	Erteilung einer befristeten Erlaubnis	68 bis 1.441
203	§ 5 Absatz 1 GastG	Erteilung von Auflagen	36 bis 269
204	§ 5 Absatz 2 GastG	Erlass von Anordnungen	36 bis 269
205	§ 6 Satz 4 GastG	Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot nach § 6 Satz 2 für den Ausschank alkoholischer Getränke aus Automaten, je Automat.	38
206	§ 9 Satz 1 GastG	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes durch einen Stellvertreter	103 bis 931
207	§ 11 GastG	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis oder einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	64 bis 382
208	§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 24 Absatz 1 GastG	Verlängerung der Fristen gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlagen	36 bis 569
209	§ 12 Absatz 1 GastG	Gestattung zum vorübergehenden Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes auf Widerruf aus besonderem Anlass	
209.1		bis einen Tag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr), je Standort	50
209.2		je weiteren Tag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr), je Standort	20, jedoch nicht mehr als 400
210	§ 12 Absatz 3 GastG	Nachträgliche Auflagen bei Gestattung zum vorübergehenden Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes auf Widerruf aus besonderem Anlass	36 bis 135
211	§ 15 GastG	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	167 bis 775
212	§ 21 Absatz 1 GastG	Untersagung der Beschäftigung unzuverlässiger Personen im Gaststättenbetrieb	74 bis 298

Landesverordnung zur Änderung der Gesundheitsberufe-Zuständigkeitslandesverordnung und zur Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung sowie zur Änderung der Landesprüfungsamt-Zuständigkeitslandesverordnung

Vom 26. September 2023

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 114

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615) geändert worden ist, und
- des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Änderung der Gesundheitsberufe-Zuständigkeitslandesverordnung[1]

In der Gesundheitsberufe-Zuständigkeitslandesverordnung vom 20. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 303) werden dem § 3 folgende §§ 4 und 5 angefügt:

„§ 4
Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium ist zuständige Behörde nach § 2 Absatz 1a Satz 3 und für die Mitteilung nach § 2 Absatz 1a Satz 7 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde. Es wird ermächtigt, seine Befugnisse durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden zu übertragen.

(2) Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit zur Ausführung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde durch die LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung unberührt.

§ 5
Zuständigkeiten nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen

(1) Das für die Hochschulen zuständige Ministerium ist zuständige Stelle für die Zulassung eines Modellstudiengangs nach § 82 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen. Es entscheidet über die Zulassung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen gilt § 28 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes. Zuständiges Fachministerium für die Zustimmung zu Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, im Sinne des § 13 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium ist zuständige Stelle für den Anerkennungsbescheid nach § 20 Absatz 1 Nummer 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen.

(3) Die Universitäten Greifswald und Rostock wirken gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 5 des Landeshochschulgesetzes bei der Durchführung der staatlichen Prüfungen der Studierenden nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen mit. Den Universitätsmedizinen Greifswald und Rostock obliegt die Benennung fachlich geeigneter Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe des § 96 Absatz 2 und des § 111 Absatz 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie die Vorgabe des Prüfungszeitraums gemäß § 90 Absatz 1 und § 105 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen.

(4) Einrichtung nach § 73 Absatz 2 und Absatz 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen ist das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen.

(5) Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit zur Ausführung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen durch die LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung unberührt.“

Artikel 2
Änderung der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung[2]

Die LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung vom 30. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 497), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2022 (GVOBl. M-V S. 619, 620, 649) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 37 wird das Wort „Betreuungsgesetz“ durch das Wort „Betreuungsrechtsausführungsgesetz“ ersetzt.

   b) In Nummer 54.4 werden nach den Wörtern „aufgrund des“ die Wörter „Operationellen Programms Mecklenburg-Vorpommern REACT-EU 2021 – 2022 sowie des“ eingefügt.

   c) In Nummer 59 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   d) Folgende Nummer 60 wird angefügt:

   „60. der Landesfachstelle Demenz.“

[1] Ändert LVO vom 20. Mai 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 108
[2] Ändert LVO vom 30. Juli 2013; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 15 - 6

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

   c) Folgende Nummern 10 bis 12 werden angefügt:

   „10. zuständige Behörde und Stelle nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde, soweit nichts anderes bestimmt ist:

      a) für die Anforderung der Bescheinigung nach § 2 Absatz 1 Satz 5 und der Bestätigung nach § 2 Absatz 6 Satz 3 und 4,

      b) für die Erteilung von Approbationen und Erlaubnissen zur vorübergehenden Berufsausübung nach § 2 und § 13,

      c) für die Unterrichtung gegenüber dem Herkunftsmitgliedstaat nach § 2 Absatz 1a Satz 1, für die Prüfung von Sachverhalten über Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten und Unterrichtung dieser über das weitere Vorgehen, gemäß § 2 Absatz 1a Satz 2,

      d) für die Ausstellung oder Entgegennahme der in der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. L 141 vom 4.6.2005, S. 10, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss (EU) 2021/2183 (ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 16) geändert worden ist, genannten Ausbildungsnachweise und sonstigen Unterlagen oder Informationen sowie für die Bearbeitung der Anträge nach der Richtlinie 2005/36/EG gemäß § 2 Absatz 1a Satz 3,

      e) für die Anordnung des Ruhens der Approbation nach § 5,

      f) für die Entgegennahme des Verzichts nach § 7,

      g) für die Unterrichtung der anderen Staaten und der betroffenen Person nach § 7b Absatz 1, § 7b Absatz 2 Satz 4, § 7b Absatz 3 Satz 1 und 2, § 7b Absatz 4 Satz 1 sowie für die Ergänzung der Warnmitteilung nach § 7b Absatz 2 Satz 5 und die Löschung der Warnmitteilung nach § 7b Absatz 3 Satz 3,

      h) für die Entscheidung nach § 8 Absatz 2,

      i) für den Erhalt der Meldung nach § 13a Absatz 2 Satz 1 und der Dokumente nach § 13a Absatz 2 Satz 3, die Anforderung von Informationen nach § 13a Absatz 3 Satz 3, die Unterrichtung nach § 13a Absatz 3 Satz 5 sowie die Übermittlung der von einem anderen Staat angeforderten Informationen nach § 13a Absatz 3 Satz 7,

      j) für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16.

   11. zuständige Behörde und Stelle nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen soweit nichts anderes bestimmt ist:

      a) für die Anerkennung der Eignung einer Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe nach § 13 Absatz 4 Nummer 5,

      b) für die Anrechnung eines Auslandspflegedienstes nach § 14 Absatz 7,

      c) für die Zahnärztliche Prüfung nach § 17,

      d) für Entscheidungen nach § 18,

      e) für Entscheidungen nach §§ 122, 127 und 132.

   12. zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 69 Absatz 2 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 36 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 37 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

   c) Folgende Nummern 38 und 39 werden angefügt:

   „38. bis zum 31. Dezember 2024 als die zuständige Stelle für die Wahrnehmung von Prüfaufgaben gemäß § 7a Absatz 1b der Coronavirus-Testverordnung und

   39. als die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Durchführung der Aufgaben gemäß §§ 21 bis 24 der Assistenzhundeverordnung.“

Artikel 3
Änderung der Landesprüfungsamt-Zuständigkeitslandesverordnung[3]

§ 1 Absatz 3 der Landesprüfungsamt-Zuständigkeitslandesverordnung vom 28. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 392), die durch die Verordnung vom 27. März 2021 (GVOBl. M-V S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.

2. Die Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 1 bis 5.

[3] Ändert LVO vom 28. Juli 2004; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 1 - 153

Artikel 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

2. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

3. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c und d treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

4. Artikel 2 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

5. Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a und b treten mit Wirkung vom 21. September 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt in Nummer 3 Buchstabe c die Nummer 38 des § 3 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung mit Wirkung vom 21. September 2022 in Kraft.

6. In Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe c tritt die Nummer 39 des § 3 der LAGuS-Aufgabenübertragungslandesverordnung mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

7. Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. September 2023

Für die Ministerpräsidentin
zugleich als Ministerin für
Bildung und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung
und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt

Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt
Dr. Till Backhaus

Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin

Der Minister für Inneres, Bau
und Digitalisierung
Christian Pegel

Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue

Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Reinhard Meyer

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges an den allgemein bildenden Schulen*

Vom 13. September 2023

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom 18. September 2023 S. 234.

* Ändert VO vom 1. Juli 2012; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 41

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Entscheidung und zum Verfahren über den Besuch von inklusiven Lerngruppen an ausgewählten Grundschulstandorten und an ausgewählten Schulstandorten der weiterführenden allgemein bildenden Schulen (Inklusive Lerngruppenverordnung – ILGVO M-V)*

Vom 25. September 2023

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V vom 29. September 2023 S. 242.

* Ändert VO vom 22. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 79

IMPRESSUM: Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz, Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin, Tel. (0385) 588-13497 und -13498 **Verlag, technische Herstellung und Vertrieb:** Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de, Kundenservice: Telefon (02631) 801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com **Bezugsbedingungen:** Bezug nur beim Hersteller; Preis: Abonnement halbjährlich 20,50 EUR, Abbestellungen bis 30.4. bzw. 31.10. jeden Jahres, Einzelbezug je angefangene 16 Seiten 1,25 Euro, vorliegende Ausgabe 2,50 Euro. Die Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer und zuzüglich Versand.